

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. September 2008
— Evropaiki Dynamiki/Gerichtshof der Europäischen
Gemeinschaften

(Rechtssache T-272/06) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Ablehnung eines Angebots — Auswahl- und Zuschlagskriterien — Begründungspflicht)

(2008/C 272/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und N. Keramidas)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Schauss, dann D. Guild)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Gerichtshofs vom 20. Juli 2006, das von der Klägerin im Ausschreibungsverfahren vom 5. Juli 2005 betreffend die Erbringung von Dienstleistungen zur Gewährleistung der Pflege, Entwicklung und Unterstützung von DV-Anwendungen eingereichte Angebot zurückzuweisen und den Auftrag an andere Bieter zu vergeben

Tenor

1. Die der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE mit Schreiben vom 20. Juli 2006 mitgeteilte Entscheidung des Gerichtshofs, ihr Angebot nicht anzunehmen, wird für nichtig erklärt.
2. Der Gerichtshof trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. September 2008
— Gualtieri/Kommission

(Rechtssache T-284/06) ⁽¹⁾

(Abgeordneter nationaler Sachverständiger — Tagegeld — Wohnort im Zeitpunkt der Abordnung — Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 20 Abs. 3 Buchst. b des Beschlusses über abgeordnete nationale Sachverständige — Grundsatz der Gleichbehandlung)

(2008/C 272/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Claudia Gualtieri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Gualtieri und M. Gualtieri)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt G. Faedo)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2006, mit der der Antrag der Klägerin abgelehnt wird, nach ihrer Scheidung den Betrag der gemäß Art. 17 des Beschlusses C (2002) 1559 der Kommission vom 30. April 2002 über die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige in seiner geänderten Fassung geschuldeten Vergütungen anzupassen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 154 vom 1.7.2006 (früher Rechtssache F-53/06).